SATZUNG DER STADT BEBAUUNGSPLAN NR.121 FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL SCHL-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFUHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHLTH. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 26.8.1982

FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 121 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN

TEIL A - PLANZEICHNUNG

TEIL B-TEXT

STELLPLATZE UND GARAGEN

- 1. DIE FESTSETZUNG VON FLACHEN, FOR STELLPLATZE, GARAGEN BZW. TIEFGARAGEN SCHLIEBT BEI BEDARF WEITERE BENUTIGTE St. GA BZW. TGA AUBERHALB DIESER FLACHEN NICHT AUS, SOWEIT DIESE INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLACHEN NICHT UNTERGEBRACHT WERDEN KONNEN.
- 2. FLACHEN FOR STELLPLATZE ODER GARAGEN IM BEREICH DER STRABE B SIND IN DEM MIT G GEKENNZEICHNETEM GEBIET NUR INNERHALB DER AUF DEN GRUNDSTOCKEN AUSGEWIESENEN OBERBAUBAREN GRUNDSTOCKSFLACHEN ZU-LXSSIG.
- 3. ANSTELLE DER AUSGEWIESENEN FLÄCHE FOR STELLPLÄTZE , C - G IST AUCH EINE PARKPALETTE ZULASSIG, SOFERN DIE OBERE STELLPLATZEBENE IM MITTEL NICHT MEHR ALS 1,50 W OBER GELANDEOBERFLACHE LIEGT.

SICHTDREIECKE

4. INNERHALB DER FESTGESETZTEN, VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTOCKSFLÄCHEN IN SICHTDREI-ECKEN IST JEDE SICHTBEHINDERNDE BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 0.70 m HOHE OBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULASSIG, JEDER BEWUCHS IST DAUERND UNTER DIESER HOHE ZU HALTEN.

BAUWEISE

- 5. GEMAB & 22 ABS. 4 BAU NVO SIND IN DEN MIT WA a FESTGESETZTEN BAUGEBIETEN. GEBAUDE VON BELIEBI-GER LANGE MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND BZW. BAU-WICH ZULASSIG. AUSNAHMSWEISE KONNEN GEM. § 31 ABS. 1 BBAUG IN DIESEN BAUGEBIETEN GEBAUDE AUCH OHNE SEITLICHEN GRENZABSTAND ZUGELASSEN WERDEN.
- 6. IN DEN MIT WAIL/III A *IM BEREICH AN DER STRABE "AN DER REITBAHN" UND "STUHRSALLEE" FESTGESETZ-TEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND NUR GEBÄUDE VON HUCHSTENS 30 # LANGE ZULASSIG.

EINFRIEDIGUNGEN

7. EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DES OFFENTLICHEN FUB-UND RADWEGES DORFEN 1.30 m HOHE NICHT OBER-SCHREITEN.

NEBENANLAGEN

8. NEBENANLAGEN IM SINNE DES 5 14 (1) Baunvo DORFEN IM BEREICH DER ZWEIGESCHOSSIG BZW. MIN II - MAX III GESCHOSSIG FESTGESETZTEN BAUWEISE EINE HOHE VON MAX. 3.50 m UND EINE GRUNDFLACHE VON MAX. 20 m2 NICHT OBERSCHREITEN.

> Aufgehoben durch 1. Änderung B-Plan nr. 121 in Kraft getreten am 09.10.1987

Aufgehoben durch

2. Änderung B-Plan nr. 121 in Kraft getreten am 09.01.2010

BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG, ORTSÜBLICH BEKANNT GENACHT MACH \$ 2(1) BBaug AM 1.2.1979 DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B). SOWIE DIE BEGRUNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 20, 11, 1981 BIS 22, 12, 1981 NACH VORHERIGER AM 11.11.19 81 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN

ENTHORREN UND AUFGESTELLT NACH DEN 8 8 8 UND D. BBOWG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS -BESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 18.1,197

PERMENING DEN 07. OKT

KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN OFFENTLICH AUSGELEGEN.

Saus Reg. Verm. Rat FLENSBURG DEN 0 6. OKT. 1982

(UND HINWEISE) GEMASS BESCHLUSS DER BATSVERSAMMEUNG VOM

ELEBSBURG DEN 07. OKT.

VOM 8.7. 1983 AZ W.O. MEENSBURG DEN 28.7. 1983

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

STADT FLENSBURG-DER MAGISTRAT FLENSBURG, DEN 28.7.1983

OBERBURGERMEIS!

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEILB) IST AM 8.8 1983 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER OFFENTLICH AUS.

0.20 0.50

FLENSBURG, DEN 198 1983 TELENSBURG-DER MAGISTRAT

BEBAUUNGSPLAN NR.121

MASZSTAB 1: 1000

DER FLUREN E 45, E 46, F 45 UND F 46.
FUR DAS GEBIET ZWISCHEN DER MATHILDENSTRASSE. DER MÜHLENSTRASSE, DER STUHRSALLEE UND DER STRASSE AN DER REITBAHN.

GE GEWERBEGEBIETE GI INDUSTRIEGEBIETE SW WOCHENDHAUSGEBIETE so SONDERGEBIETE BAUGRUNDSTUCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF VERWALTUNGSGEBAUDE FEUERWEHR FLACHEN FÜR VERSORGUNGSANLANGEN WASSERTURM UMFORMERSTATION PUMPWERK WASSERBEHALTER BRUNNEN TRAFOSTATION FERN WARMEUBERGABESTATION GRUNFLÄCHEN *** PARKANLAGE BADEPLATZ FRIEDHOF DAUERKLEINGARTEN SPORTPLATZ SPIELPLATZ FLACHEN FUR DIE LANDWIRTSCHAFT FLACHEN FUR DIE FORSTWIRTSCHAF ANPFLANZUNG VON BAUMEN UND STRAUCHERN ZU ERHALTENDER KNICK ZU ERHALTENDEM BAUMBESTAND / BUSCHGRUPPE ZU PFLANZENDER BAUM / BUSCHGRUPPE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Barranas VERKEHRSFLÄCHEN TRASSENVERKEHRSFLÄCHEN OFFENTLICHE PARKFLACHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN MIT GEH-FAHR-ULEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN LIGST GEMEINSCHAFTSSTELL PLÄTZE LUST STELLPLATZE Ga _TGa_ TIEFGARAGEN ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ABGRENZUNG DES BEREICHES, DER VORWEG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WIRD MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND ZAHL / MINDEST - UND HÖCHSTGRENZE GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL BAUWEISE BAULINIEN. BAUGRENZEN OFFENE BAUWEISE ABWEICHENDE BAUWEISE NUR ENZEL- UND DOPPELHAUSER ZUNASSIG NUR EINZELHAUSER ZULASSIG BAULINIEN BAUGRENZEN MAXIMAL ZULÄSSIGE HÖHE IN METERN Hmax m MAXIMAL ZULÄSSIGE TRAUFHÖHE IN METERN ÜBER NN THmax...m 0.00-0-0

ZEICHENERKLÄRUNG

ERLAUTERUNGEN:

KLEINSIEDLUNGSGEBIETE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

REINE WOHNGEBIETE

DORFGEBIETE

MISCHGEBIETE

KERNGEBIETE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

RECHTSGRUNDLAGE

5 9 Abs. 1 Nr. 1 BBouG

§ 2 Bau NVO

5 3 Bau NVO

5 4 Bau NVO

§ 5 Bau NVO

\$ 6 Bau NVO

5 7 Bau NVO

§ 8 Bau NVO

59 Bau NVO

§ 10 Bau NVO

§ 11 Bau NVO

5 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

§ 9 Abs. I Nr. 12 B BauG

6 9 Abs.1 Nr.15 8 Bau G

9 9 Abs. 1 Nr 18 BBauG

59 Abs.1 Nr 18 8BauG

59 Abs. 1 Nr 25gBBauG

§ 9 Abs.1Nr.256BBauG

19 Abs. 1 Nr. 256 88auG

59 Abs. 1 Nr. 108 BauG

9 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

§ 9 Abs.1 Nr.21 88auG

9 9 Abs.1 Nr. 4 u 22 BBauG

9 Abs.1 Nr. 22 BBauG

9 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG

\$9 Abs.1 Nr.4 BBauG

99 Abs. 1 Nr.4 BBauG

\$ 16 Abs. 4 BauNVO

\$ 9 Abs. 7 BBauG

§ 9 Abs. 7 BBauG

\$9 Abs. I Nr. 1 BBauG

99 16 u.17 BauNVO

99 Abs.1 Nr. 2 BBauG

§ 22 Abs. 4 BauNVO

8 9 Abs 6 BBauG

\$ 8 22 u. 23 BauNVO

1. PLANFESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN:

WS

WR

WA

MD

MI

MK

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER VORHANDENE GEBAUDE KUNFTIG WEGFALLENDE GEBAUDE

PARKSTREIFEN PARKBUCHT STRASSENBEGLEITGRÜN VORHANDENE FLURSTUCKSGRENZEN AUFZUHEBENDE FLURSTUCKSGRENZEN AUFTEILUNG VON VERKEHRSFLACHEN HOHENLINIEN ____ YORGESCHLAGENE FLURSTUCKSGRENZEN SICHTDREIECK

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

MULLTONNENSTANDPLATZ



UMGRENZUNG DER GEBIETE ODER ANLAGEN

KULTURDENKMAL VON BESONDERER EINFACHES KULTURDENKMAL NATURDENKMAL

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 15. 1. 82 SOWIE DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICH -DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG' DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTE NUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEILB) WURDE AM 26.8.19 82 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH \$ 11 BBauG MIT ERLASS DES BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT. VON DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. INNENMINISTERS VOM 24. 42. 82 AZ IVBIO 6. 512.113-1-112 DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 26.8.19 82 -MIT AUFLAGEN- ERTEILT atasterami Flensburg In Vertretung: DIE ERFULLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) GEANDERT - ZWECKS ERFULLUNG DER AUFLAGEN WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS